

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 81

DIENSTAG, DEN 16. OKTOBER

2012

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzungen der Bürgerschaft	2029	Widmung von Wegeflächen	2031
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht	2029	Widmung von Wegeflächen	2032
Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens und Umweltverträglichkeitsprüfung – Bekanntmachung von Einzelfallentscheidungen	2030	Widmung einer Wegefläche	2032
Widmung von Wegeflächen	2030	Widmung von Wegeflächen	2032
Widmung einer Wegefläche	2031	Widmung einer Wegefläche	2032
Widmung von Wegeflächen	2031	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	2032
Widmung von Wegeflächen	2031	Erste und zweite Änderung der Satzung der Stiftung Lebensraum Elbe	2032
Widmung von Wegeflächen	2031	Einleitung eines Erhaltungsverordnungs-Verfahrens	2033
Widmung einer Wegefläche	2031	Berufung von Mitgliedern in die Kommission Lebendspende	2033
Widmung einer Wegefläche	2031	Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesang an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	2033
Widmung einer Wegefläche	2031		

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzungen der Bürgerschaft

Die nächsten Sitzungen der Bürgerschaft finden am Mittwoch, dem 24. Oktober 2012, um 15.00 Uhr und am Donnerstag, dem 25. Oktober 2012, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 16. Oktober 2012

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 2029

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht

Vom 4. Oktober 2012

Abschnitt II Absatz 3 der Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 852), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2176), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Heranziehung auswärtiger öffentlicher Träger zur Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII für die Dauer der Unterbringung im Kinder- und Jugendnotdienst, soweit im Einzelfall ein Bezirksamt zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme nicht zuständig geworden ist,“.

2. Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Kostenerstattung an auswärtige öffentliche Träger nach den §§ 89 a, 89 b, 89 d und 89 e SGB VIII und den §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert am 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224, 1229), in der jeweils geltenden Fassung,“.

Hamburg, den 4. Oktober 2012

Der Senat

Amtl. Anz. S. 2029

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens und Umweltverträglichkeitsprüfung – Bekanntmachung von Einzelfallentscheidungen

Die Firma Räder-Vogel, Räder- und Rollenfabrik GmbH u. Co. KG in Hamburg, hat bei der zuständigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren) auf dem Grundstück Pollhornbogen 3 in 21107 Hamburg (Wilhelmsburg) beantragt.

In der neu zu genehmigenden Anlage wird als Zwischenprodukt ein Polyurethanprepolymer zur Herstellung von Räder- und Rollenbelagwerkstoffen produziert. Die Herstellung des Prepolymers erfolgt diskontinuierlich in automatischen Reaktoren. Die maximale Durchsatzleistung des herzustellenden Prepolymers beträgt 800 Kilogramm pro Stunde.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der Nummer 4.1 h Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absätze 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Es handelt sich um ein Vorhaben, für das gemäß § 3 c Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen war. Entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Absatz 1 Satz 1 UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung gesetzlicher Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben, liegen vom 23. Oktober 2012 bis einschließlich 22. November 2012 an den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

1. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Stadthausbrücke 8, Haus A, Zimmer A 120/A 119, 20355 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
2. Bezirksamt Hamburg-Mitte, Zimmer 200, Klosterwall 6 (Block C), 20095 Hamburg, montags bis donnerstags

von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das vorgenannte Vorhaben können vom 23. Oktober 2012 bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich 6. Dezember 2012, schriftlich bei den oben genannten Dienststellen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen und Adressenangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sein kann, findet am Dienstag, dem 29. Januar 2013, in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Stadthausbrücke 8, Raum B 23 (Seminarraum I im Gebäudeteil B, Erdgeschoss), 20355 Hamburg, beginnend um 9.00 Uhr statt.

Falls erforderlich wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen (außer sonnabends) am selben Ort und zur selben Zeit fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamburg, den 16. Oktober 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 2030

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem Fußgängerverkehr und dem Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis zu 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts gewidmet:

Am Stühm-Süd (Flurstück 10343 teilweise), vor den Häusern Nummern 53 bis 53 b und vor Nummern 59 bis 59 d verlaufend;

Hohnerkamp (Flurstück 9304 teilweise), vor den Häusern Nummern 40 bis 40 d und vor Nummern 50 bis 50 b verlaufend.

Hamburg, den 8. Oktober 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2030

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegefläche Hohnerkamp (Flurstück 9304 teilweise), vom Lüdmoor bis zum Machandelstieg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 5. Oktober 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2031

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Hinter den Tannen (Flurstück 154), vom Bilenbarg bis zum Am Moor verlaufend;

Tannengrünweg (Flurstück 166), vom Bilenbarg etwa 287 m südlich verlaufend und in einer Kehre endend;

Birkenhöhe (Flurstück 971), vom Bilenbarg etwa 280 m südlich verlaufend und in einer Kehre endend.

Hamburg, den 5. Oktober 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2031

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bergstedt, Ortsteil 524, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bornwisch (Flurstücke 460 und 365), vom Lindenweg bis zur Hamraakoppel und von dort bis zur Landesgrenze verlaufend;

Deppenwisch (Flurstück 594 teilweise), vom Eichenweg bis zum Lindenweg verlaufend.

Hamburg, den 8. Oktober 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2031

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Welingsbüttel und Bramfeld, Ortsteile 517 und 515, belegenen Wegeflächen Radekamp (Flurstücke 679 und 537), von der

Waldingstraße Hausnummer 49 a gegenüberliegend abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Verbindungsweg vom Kehrenkopf bis zum Am Stühm-Nord verlaufend wird mit sofortiger Wirkung dem Fußgängerverkehr gewidmet.

Hamburg, den 8. Oktober 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2031

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 511, belegene Wegefläche Kielmannseggstieg (Flurstück 1252 teilweise), von der Kielmannseggstraße zunächst 80 m südöstlich, dann etwa 170 m östlich und von dort etwa 120 m nordwestlich wieder bis zur Kielmannseggstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 5. Oktober 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2031

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Tonndorf, Ortsteil 513, belegene Wegefläche Halligenstieg (Flurstück 1763), vom Friedrich-Ebert-Damm bis zur Walddorferstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Hamburg, den 5. Oktober 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2031

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Feldkamp (Flurstück 3078 teilweise), vom Wiesenkamp etwa 98 m südwestlich verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 5. Oktober 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2031

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegenen Wegeflächen Habichtshofring (Flurstücke 3987 und 3995 teilweise), beidseits des Nüblerkamp verlaufend und diesen ringförmig umschließend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die befahrbaren Wohnwege vor Hausnummern 4 und 98 sowie zwischen den Häusern Nummern 6 und 8, Nummern 13 und 15, Nummern 22 und 24, Nummern 26 und 28, ebenso zwischen Nummern 65 und 67 verlaufend, werden mit sofortiger Wirkung dem Fußgängerverkehr und dem Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis zu 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts gewidmet.

Hamburg, den 8. Oktober 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2031

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Sasel, Ortsteil 518, belegenen Wegeflächen Aalkrautweg (Flurstücke 4288 und 4289), zwischen dem Mellingburgredder und dem Feldblumenweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche, die zwischen den Grundstücken Hausnummern 19 und 21 verläuft, wird mit sofortiger Wirkung dem Fußgängerverkehr gewidmet.

Hamburg, den 8. Oktober 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2032

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegefläche Fabriciusstraße (Flurstück 4393), vor Hausnummer 135 a bis zur Olewischtwiet verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem Fußgängerverkehr gewidmet.

Hamburg, den 9. Oktober 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2032

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Kletterrosenweg (Flurstück 5384), von der Fabriciusstraße etwa 240 m nach Osten verlaufend;

Ringelrosenweg (Flurstück 4578 teilweise), vom Kletterrosenweg etwa 155 m nördlich verlaufend;

Buschrosenweg (Flurstück 4512 teilweise), vom Ringelrosenweg nach Osten abzweigend, später bogenförmig nach Norden verlaufend.

Hamburg, den 8. Oktober 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2032

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen

wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Tonnendorf, Ortsteil 513, belegene Wegefläche Sylter Weg (Flurstück 1770), vom Friedrich-Ebert-Damm bis zur Walddorferstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem Fußgängerverkehr gewidmet.

Hamburg, den 10. Oktober 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2032

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nummer 7 des Bezirksamtes Harburg (3,5 cm Durchmesser) mit der Umschrift „Bezirksamt Harburg * Hamburg *“ und Wappen wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 5. Oktober 2012

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2032

Erste und zweite Änderung der Satzung der Stiftung Lebensraum Elbe

Auf Grund von § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die „Stiftung Lebensraum Elbe“ vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. Nr. 19 S. 383) hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg am 8. Februar 2011 die „Verordnung über die Satzung der Stiftung Lebensraum Elbe“ (HmbGVBl. Nr. 5 S. 57) erlassen und damit der Stiftung die erste Satzung gegeben.

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3.8 und § 8 Absatz 2 Satz 2 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes beschließt der Stiftungsrat über Änderungen der Satzung. Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 der Genehmigung der Aufsicht führenden Behörde.

Der Stiftungsrat der Stiftung Lebensraum Elbe hat in seiner Sitzung am 21. November 2011 die Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 6 beschlossen (erste Änderung). Die Aufsicht führende Behörde hat dieser Änderung am 22. Februar 2012 zugestimmt.

§ 5 Absatz 1 Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende. Ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wird aus dem Kreis der vom Senat vorgeschlagenen Mitglieder, der oder die andere aus dem von den Naturschutzorganisationen vorgeschlagenen Mitgliedern gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden handeln gemeinsam.“

Der Stiftungsrat der Stiftung Lebensraum Elbe hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2012 die Änderung des § 1 Absatz 2 Satz 1 beschlossen (zweite Änderung). Die Aufsicht führende Behörde hat dieser Änderung am 20. Juni 2012 zugestimmt.

§ 1 Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Der Stiftungsrat kann bestimmen, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Stiftungskapital zugeführt werden, wenn dies dem ungeschmälerten Erhalt des Stiftungskapitals dient.“

Hamburg, den 19. Juli 2012

Stiftung Lebensraum Elbe

Amtl. Anz. S. 2032

Einleitung eines Erhaltungsverordnungs-Verfahrens

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), für das Gebiet um die Inselstraße eine Erhaltungsverordnung aufzustellen.

Eine Karte, in der das Gebiet farbig angelegt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet im Bezirk Hamburg-Nord (Stadtteil Alsterdorf), Gemarkung Eppendorf, Ortsteil 407, wird wie folgt begrenzt:

Abschnitt 1 Ufer Inselkanal

Südwestgrenze des Flurstücks 13 – Nordwestgrenze der Flurstücke 12, 2731, 2512, 1691, 2773, 2687, 2750, 2873, 792, 2843, 2621, 2622, 2688, 2689, 2692, 2720, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697 und 2623 – Nordostgrenze des Flurstücks 2623 – Südostgrenze des Flurstücks 2623 – Nordostgrenze des Flurstücks 2697 – Südostgrenze der Flurstücke 2697, 2696, 2695, 2694, 2693, 2720, 2692, 2689, 2688, 2622, 2621, 2843, 792, 2873, 2750, 2687, 2773, 1691, 2512, 2731, 12 und 13.

Abschnitt 2 Alsterufer

Nordwestgrenze der Flurstücke 2604, 2603, 2596, 2595, 2594, 3261, 3262, 3353, 3356, 3357, 2598, 2597, 2562, 2590, 2591, 2592, 2593, 2599, 2600, 2601 und 2602 – Nordostgrenze des Flurstücks 2602 – Nordwestgrenze des Flurstücks 2510 – Nordostgrenze des Flurstücks 2510 – Südostgrenze der Flurstücke 2510, 2602, 2601, 2600, 2599, 2593, 2592, 2591, 2590, 2562, 2597, 2598, 3357, 3356, 3353, 3262, 3261, 2594, 2595, 2596, 2603 und 2604 – Südwestgrenze des Flurstücks 2604.

In diesem Gebiet sollen Genehmigungen für die Errichtung, den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen aus besonderen Gründen des § 172 Absatz 3 BauGB versagt werden können.

Die baulichen Anlagen in diesem Gebiet sollen erhalten bleiben, weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild und die Stadtgestalt in diesem Teilbereich des Stadtteils Alsterdorf prägen und von städtebaulicher und geschichtlicher Bedeutung sind.

Die Erhaltungsverordnung soll neben der Bewahrung der zeittypischen Backstein-Architektur aus den 1920er Jahren auch dem Erhalt des historischen Gesamtensembles vom Beginn des 20. Jahrhunderts aus Gebäuden, Freianlagen und Uferbereichen von Alsterlauf und Inselkanal dienen.

Hamburg, den 10. Oktober 2012

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2033

Berufung von Mitgliedern in die Kommission Lebendspende

Die Ärztekammer Hamburg hat im Einvernehmen mit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz für die Dauer von vier Jahren die folgenden Mitglieder in die

gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601), und § 10 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 485), zuletzt geändert am 3. Juli 2012 (HmbGVBl. S. 254, 260), zu bildende Kommission Lebendspende berufen:

1. Ärzte:
 - Prof. Dr. med. Georg Neumann (Hauptmitglied)
 - Prof. Dr. med. Andreas de Weerth
 - Dr. med. Jürgen Linzer
2. In psychologischen Fragen erfahrene Personen:
 - Dr. med. Birgitta Rüth-Behr (Hauptmitglied)
 - Dr. med. Ingrid Andresen-Dannhauer
 - Dr. med. Dörte Niemeyer
 - Dr. med. Heinrich Hans Fried
 - Dr. med. Thomas Jaburg
3. Personen zur Befähigung zum Richteramt:
 - Rechtsanwältin Gabriela Luth (Hauptmitglied)
 - Rechtsanwalt Sven Hennings
 - Rechtsanwältin Nina Rutschmann

Hamburg, den 8. Oktober 2012

Ärztekammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 2033

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesang an der Hoch- schule für Musik und Theater Hamburg

Vom 23. Mai 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 26. Juni 2012 die vom Hochschulsenat am 23. Mai 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesang vom 23. Mai 2012 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Gesang der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

I.

Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1

Studienberechtigung

Zum Studium im Masterstudiengang Gesang ist berechtigt, wer

1. ein abgeschlossenes Bachelor-, Diplom- oder äquivalentes Studium in den Hauptfächern Gesang, Lied oder Oratorium nachweisen kann;

2. die erforderliche künstlerische Eignung für den Masterstudiengang Gesang in einer Aufnahmeprüfung und
3. gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann.

§ 2

Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Masterstudiengang Gesang kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine Abschrift des Hochschulabschlusses bzw. der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Nummer 1,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist.

§ 3

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die Kommunikationsfähigkeit wird in Abweichung von der allgemeinen Regelung in § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg im Rahmen eines mindestens fünfminütigen Fachgesprächs abgeprüft, welches von der Aufnahmeprüfungskommission im Zusammenhang mit der Hauptfachprüfung durchgeführt wird. Die Deutschprüfung ist als Zugangsvoraussetzung zum Studium eine eigenständige Prüfung und wird mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

§ 4

Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche Begabung vorliegt.

(2) Es findet eine Prüfung im Hauptfach Gesang statt:

1. Die Kandidatin/der Kandidat muss ein Programm von 40 Minuten Dauer vorlegen, welches
 - vier verschiedene Stilepochen, davon pflichtweise Barock (mindestens 10 Minuten) und Zeitgenössisches (nach 1950, ein Stück muss nach 1980 komponiert sein; mindestens 10 Minuten),
 - die Bereiche Lied, Oratorium und Gesang und
 - vier verschiedene Sprachen enthält, davon pflichtweise Deutsch und Italienisch.
2. Die Aufnahmeprüfungskommission wählt daraus Werke von insgesamt etwa 20 Minuten Dauer aus, die Kandidatin/der Kandidat darf ein Stück selbst auswählen.
Eine eigene Begleiterin/ein eigener Begleiter wird empfohlen.

(3) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die Aufnahmeprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern der

Studienbewerber/die Studienbewerberin nicht verlangt, in vollem Umfang geprüft zu werden.

(4) Ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 5

Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungsleistung wird von der Aufnahmeprüfungskommission mit Punktzahlen zwischen 0 bis 25 bewertet.

Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn wenigstens 10 Punkte erreicht werden.

(2) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 10 Punkten bewertet werden, sind nicht bestanden.

(3) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl in der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt.

§ 6

Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfung wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen, die aus

- mindestens drei, höchstens fünf Lehrenden (davon müssen mindestens drei der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören), die das Hauptfach Gesang im Kernmodul Gesang vertreten, und
 - zwei Lehrende, die das Fach Repertoirestudium vertreten,
- besteht.

§ 7

Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang Gesang hat zum Ziel, die Studenten auf ein breit gefächertes Sängerleben vorzubereiten. Der Student kann in diesem breit angelegten Masterstudiengang herausfinden, wo seine Stärken liegen.

§ 9

Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges Gesang. Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Music“ (M. Mus.). Auskunft über das dem

Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 10

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Masterprüfung werden insgesamt 120 Credit Points vergeben.

§ 11

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 10 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 12

Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 120 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Wahlmodule.

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen: Dies ist im Regelfall der Abschluss des vorausgehenden Moduls.
- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points: Credit Points werden z. B. durch ein Referat, eine mündliche Prüfung, eine Klausur, eine Hausarbeit oder eine künstlerisch-praktische Prüfung erworben. Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.
- Credit Points,
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester),
- Formen der Lehrveranstaltungen.

§ 13

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzel- und Ensembleunterricht in den künstlerischen Hauptfächern,
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Lehrinhalten und deren Vermittlung,
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung,
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis,
5. Vorlesungen.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen

Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 15

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Staatstheatern tätig sind.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Masterprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 17

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)-Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht

innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das insbesondere die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht erkennen lässt. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 18 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Eine Beurlaubung im ersten Semester ist nicht möglich, es sei denn, das Studium kann aus Krankheits- oder anderen wichtigen Gründen nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden. Die Beurlaubung kann für maximal zwei Semester ausgesprochen werden. Über den Antrag entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nach Prüfung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(5) Beurlaubungssemester zählen nicht als Studiensemester. Beurlaubte sind verpflichtet, den Semesterbeitrag zu entrichten.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommen einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für „nicht bestanden“ erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung

nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III.

Modulprüfungen

§ 21

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 22

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen zu dieser Ordnung (Anlage 2).

(2) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(3) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(4) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von mindestens zwei, höchstens fünf Prüfenden abgenommen.

(5) Zum Ende des 2. Semesters erfolgt eine Zwischenprüfung, die von fünf bis sieben Prüfenden abgenommen wird. Die Mehrzahl der Prüfenden sollte aus dem Hauptfach Gesang kommen. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Inhalt und Umfang sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(6) Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(7) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

Kernmodul Gesang 1 (1. und 2. Semester)
Kernmodul Gesang 2 (3. und 4. Semester)
Modul Körper und Stimme 1 (1. und 2. Semester)
Modul Körper und Stimme 2 (3. und 4. Semester)
Musikwissenschaftliches Modul 1 (1. und 2. Semester)
Musikwissenschaftliches Modul 2 (3. Semester)
Wahlmodul (1. bis 3. Semester).

(8) Hinzu tritt das Master-Abschlussmodul im 4. Semester.

§ 23

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV.

Masterprüfung

§ 24

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Music (Abschlussmodul)

Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. im Masterstudiengang Gesang an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen bestanden und mindestens 90 CP erworben hat.

§ 25

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 24 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 14 Absatz 4),

3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Masterstudiengang Gesang oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 24 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. dem Master-Abschlussprojekt (Öffentlicher Konzertabend [Dauer 40 Min.]),
2. einer schriftlichen Arbeit zum Master-Abschlussprojekt,
3. dem Kolloquium (Dauer 40 Min.).

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich im Einzelnen aus der Modulbeschreibung.

(2) Die einzelnen Prüfungsteile (Öffentlicher Konzertabend, Kolloquium, schriftliche Arbeit) werden von folgenden Prüfungskommissionen abgenommen:

Öffentlicher Konzertabend und Kolloquium:

mindestens fünf, höchstens sieben Lehrende des Kernmoduls Gesang, davon muss eine Mehrheit das Hauptfach Gesang vertreten. Ebenso muss mindestens ein Lehrender/eine Lehrende aus dem Fach Historische Aufführungspraxis vertreten sein (Gesang oder Repertoirestudium).

Schriftlicher Teil:

Zwei Lehrende aus den Bereichen Gesang und Musikwissenschaft.

(3) Über den Verlauf jeder Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält und die Einzelbewertung wiedergibt. Es wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und verbleibt bei den Prüfungsakten der Hochschule.

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen des Master-Abschlussmoduls, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung werden mit den Noten

- 1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,

2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

Bis	1,50	sehr gut,
über	1,50 bis 2,50	gut,
über	2,50 bis 3,50	befriedigend,
über	3,50 bis 4,00	ausreichend,
über	4,00	nicht ausreichend.

(4) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(6) Aus den Masterprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

– Master-Abschlussprojekt	50 %,
– Kolloquium	40 %,
– schriftliche Arbeit zum Master-Abschlussprojekt	10 %.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 28

Wiederholung von Prüfungen des Master-Abschlussmoduls, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird der öffentliche Konzertabend gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich. Die anderen Prüfungsteile der Masterprüfung können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 30

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeprüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesang der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 19. Januar 2011, zuletzt geändert am 11. Mai 2011 (Amtl. Anz. 2011 S. 499; 2011 S. 1315), zeitgleich außer Kraft.

Hamburg, den 23. Mai 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2033

Hochschule für Musik und Theater Hamburg Studiendekanat II
Studienplan Master of Music
Gesang

Module / Teilmodule (Fächer)	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr
Kernmodule	K-1-Gs-MM				K-2-Gs-MM			
Hauptfach Geang (E)	1,5	8	1,5	8	1,5	8	1,5	1
Repertoirestudium (E)	1	6	1	6	1	6	1	1
Liedgestaltung (2 Teiln.)	0,5	3	0,5	3				
Seminar Historische Aufführungspraxis (S)	2	3	2	3	2	3	2	3
Master Abschlussprojekt: Öffentliches Konzert								15
Schriftliche Arbeit								3
Kolloquium								5
Module Körper und Stimme	KSt-1-Gs-MM				KSt-2-Gs-MM			
Sprechbildung (E)	0,75	2	0,75	2				
Bewegung (G)	1,5	2	1,5	2	1,5	2	1,5	1
Bühnengestaltung (G)					2	2	2	1
Musikwissenschaftliche Module	Mw-1-Gs-MM				Mw-2-Gs-MM			
Geschichte des Oratoriums (S)	2	2			2	2		
Lied- und Literaturkunde (S)	2	2	2	2				
Schreiben über Musik (S)			1,5	3				
Wahlmodul (1.- 3. Sem.)	W-Gs-MM							
Operngeschichte, Kunst-u. Kulturgesch. (G)	2							
Gender Studies (G)							2	
Vertrags-/Betriebskunde (G)							2	
Weitere interdisziplinäre Veranstaltungen aus dem semesterweise wechselnden Angebot der HfMT (G)					1	3		
Wahlmodule (siehe oben)	3 Credits				7 Credits			
Summe Credits:	30		30		30		30	
E = Einzelunterricht; G = Gruppenunterricht								
SWS = Semesterwochenstunden; Cr. = Credits nach ECTS (1 Cr. = 30 h)							Credits gesamt:	120

Beschreibung des Masterstudiengangs Gesang an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Legende: E = Einzelunterricht; G = Gruppenunterricht; S = Seminar; SWS = Semesterwochenstunden; Credits nach ECTS: 1 Cr. = 30 Stunden. Zugrunde liegt eine jährliche Vorlesungszeit von 35 Wochen.

Begriffsbestimmung zur Art der Module: Pflichtmodule müssen mit allen Bestandteilen absolviert werden, bei Wahlmodulen besteht ebenfalls eine Belegpflicht bis zur Höhe der zugeordneten Credits, jedoch kann aus dem Angebot frei gewählt werden.

1 Modulbeschreibungen Master Gesang (Master of Music)

Modulbezeichnung / -code	Kernmodul 1 mit Teilmodul Historische Aufführungspraxis 1 und 2		K-1-Gs-MM
ECTS-Punkte	20		
SWS gesamt	5 SWS pro Semester		
Studiensemester	1 und 2		
Dauer / Art des Moduls	2 Semester/ Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots	alle 2 bzw. alle 4 Semester		
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- / Nachbereitung (h)
	1.) Hauptfach Gesang (E)	52,5	427,5
	2.) Repertoirestudium (E)	35	325
	3.) Liedgestaltung (Duo)	17,5	162,5
	4.) Historische Aufführungspraxis (G) Teil 1 und 2	70	110
Inhalte	<p>1.) Vertiefung der vokaltechnischen Arbeit und des künstlerisch-emotionalen Umsetzens von Ausdrucksinhalten. Sängertisch-interpretatorische Erarbeitung eines Repertoires aus mindestens drei verschiedenen Stilepochen.</p> <p>2.) Aufbau und Erweiterung eines Lied-, Oratorien- und Opernrepertoires aus unterschiedlichen Stilepochen mit einem Schwerpunkt auf einem Repertoire nach 1800 bis zu zeitgenössischer Musik. Erarbeitung von Liedern und Arien mit und ohne Rezitative aus unterschiedlichen Stilepochen. Im ersten Jahr wird ein Repertoire von 12 Liedern und 6 Arien erarbeitet, das jede/r Studierende zu Beginn des Studiums selbst definieren kann.</p> <p>3.) Künstlerische Ausdeutung des kompositorischen Werkgehalts. Schöpferische Analyse des Wort-Ton-Verhältnisses in der Textvertonung. Erarbeitung lieddramaturgischer Konzeptionen. Programm- und Repertoiregestaltung. Schulung des musikalischen Interaktionsprozesses im Liedduo. Training der Proben- und Konzertsituation.</p> <p>4.) 1. Semester: Italienisches Repertoire ca. 1600-1800. Erarbeitung der linguistischen Charakteristika und Deklamation des Italienischen bzw. der historischen metrischen/poetischen Formen sowie der Rhetorik. Theoretischer und praktischer Umgang mit Urtext-Editionen und bearbeiteten Quellen/Editionen. Recitar Cantando, Seccorezitatif und Accompagnato, Traditionen der Improvisation und Verzierungskunst, Gebrauch der Appoggiatura. Praktische Übungen mit historischer Continuo-Begleitung.</p> <p>2. Semester: Englischsprachiges Repertoire ca. 1600-1800. Erarbeitung der linguistischen Charakteristika des Englischen bzw. der metrischen/poetischen Formen und Rhetorik. Theoretischer und praktischer Umgang mit Urtext-Editionen und bearbeiteten Quellen/Editionen. English Lute Songs, Rezitativstil und Arien in der frühen englischen Oper und Masque, Englischsprachiges Oratorium und Lied. Praktische Übungen mit historischer Continuo-Begleitung.</p>		
Qualifikationsziele	<p>1.) Fortführung der vokaltechnischen Arbeit und Kompetenz im Umgang mit stilistisch unterschiedlichem Repertoire.</p> <p>2.) Vertiefung und Erweiterung des stimmspezifischen und stilumfassenden Lied- und Oratorienrepertoires.</p> <p>3.) Aufbau eines stilumfassenden, individuellen Liedrepertoires. Souveränität und Professionalität in Werk- und Programmgestaltung sowie in der Bewältigung des Konzertauftritts. Entwickelte künstlerische Kommunikationsfähigkeit mit Klavierpartnern.</p> <p>4.) Theoretischer und praktischer Umgang mit Faksimile-Editionen. Kenntnisse und Umgang mit Italienisch und Englisch sowohl in Arien als auch in Rezitativen und der jeweils spezifischen Verzierungsstechnik.</p>		

Leistungsnachweis	<p>1.) und 2.): Modulprüfung nach dem zweiten Semester mit 35 Minuten Vortragsdauer. Während der ersten 2 Semester soll eine Repertoireliste erarbeitet werden. Die Liste dient als Repertoireliste für die Prüfung nach dem 2. Semester. 6 Arien (Oper und/oder Oratorium), davon mindestens 2 mit Rezitativ. Mindestens 2 Arien müssen aus dem Fach Historische Aufführungspraxis stammen.</p> <p>12 Lieder, mindestens 3 Sprachen, davon Pflicht: deutsch, italienisch.</p> <p>Das ganze Programm muss mindestens 3 Stilepochen enthalten, davon Pflicht: Barock und Zeitgenössische Musik (ab 1950) und eine Komposition, die nicht älter ist als 30 Jahre.</p> <p>Die Repertoireliste muss mindestens 1 Monat vor der Prüfung abgegeben werden. Der/die Student/in bestimmt 10 Minuten des Programms selbst. Die anderen 25 Minuten werden 3 Wochen vorher von der Kommission festgelegt. In die Prüfung gehen Ergebnisse der Arbeit aus dem Historischen Modul (Historische Aufführungspraxis) mit ein.</p> <p>Die Prüfung ist öffentlich.</p> <p>3.) Duo-Modulprüfung gemeinsam mit dem Klavierpartner, auch im Rahmen eines öffentlichen Konzerts möglich. Prüfungs-/Auftritts-dauer mind. 10 Minuten. In Absprache mit der Prüfungsleitung freie Liedauswahl aus dem in Sem. 1 + 2 gearbeiteten Duorepertoire."</p> <p>4.) Modulprüfung nach dem ersten Semester: mindestens 7 Minuten Vortragsdauer, zwei Lieder/Arien aus den im 1. Semester erarbeiteten Themenkreisen auf Italienisch oder in italienischem Latein.</p> <p>Modulprüfung nach dem zweiten Semester: mind. 7 Minuten Vortragsdauer, zwei Lieder/Arien aus den im 2. Semester erarbeiteten Themenkreisen auf englisch.</p>
Teilnahmevoraussetzungen	bestandene Aufnahmeprüfung
Koordination	Fachgruppensprecher/in Gesang
Empfohlene Basisliteratur	n. V.
1.2 Kernmodul Gesang 2	
Modulbezeichnung / -code	Kernmodul 2 mit Teilmodul Historische Aufführungspraxis 3 und 4
ECTS-Punkte	20
SWS gesamt	4,5 SWS pro Semester
Studiensemester	3 und 4
Dauer / Art des Moduls	2 Semester/ Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots	jährlich / Teilmodul HA: alle 2 Jahre
Lehrveranstaltungen (Art)	
Inhalte	<p>1.) Arbeit an der künstlerischen Sängerpersönlichkeit anhand stilistisch-interpretatorischer wie gesangstechnischer Ausformung des stimm-spezifischen Repertoires aus mehreren verschiedenen Stilepochen.</p> <p>2.) Erweiterung und stilistisch-interpretatorische Gestaltung des Lied-, Oratorien- und Opernrepertoires und Aneignung aufführungspraktischer Erfahrung.. Musikalische Einstudierung von Arien und Ensembles. Genaues Erfassen des jeweiligen Notentextes, seiner stilistischen Ausprägung und des musikalischen Gestus einer Komposition. Erarbeitung eines selbst zusammen gestellten Programms für die Abschlussprüfung.</p> <p>3.) 3. Semester: Französisches und 4. Semester: Deutsches Repertorie 1600-1800. Erarbeitung sprachlicher Deklamation und Metrik, Rezitativstilen, Verzierungstechniken, Umgang mit Faksimile-Editionen und bearbeiteten Quellen, praktisches Erarbeiten des Repertoires mit historischen Instrumenten.</p>
Qualifikationsziele	<p>1.) Vertiefung der Arbeit aus den vorigen Semestern, Vertiefung der individuellen interpretatorischen Kompetenzen.</p> <p>2.) Künstlerisch-persönliche Gestaltung des individuellen Gesangsrepertoires</p> <p>3.) Theoretischer und praktischer Umgang mit Faksimile-Editionen. Kenntnisse und Umgang mit Französisch und Deutsch sowohl in Arien als auch in Rezitativen und der jeweils spezifischen Verzierungstechnik.</p>

Leistungsnachweis	1.) -3.): Testat/aktive Teilnahme an Klassenstunden, Proben, kleineren Konzerten etc. 3.) Modulprüfung nach dem 3. Semester: mind. 7 Minuten Vortragsdauer, mind. zwei Arien aus den im Semester erarbeiteten Themenkreisen. Modulprüfung nach dem 4. Semester: mind. 7 Min. Vortragsdauer, mind. 2 Arien aus den im 4. Semester erarbeiteten Themenkreisen.		
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Kernmodul 1		
Koordination	Fachgruppensprecher/in Gesang		
Empfohlene Basisliteratur	n.V.		
1.2.1 Modul Körper und Stimme 1			
Modulbezeichnung /-code	Modul Körper und Stimme 1		KSt-1-Gs-MM
ECTS-Punkte	8		
SWS gesamt	2,25 pro Semester		
Studiensemester	1 und 2		
Dauer / Art des Moduls	2 Semester/ Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots	jährlich		
Lehrveranstaltungen (Art)			
Inhalte	Sprechbildung (E) Bewegung (G)		
Qualifikationsziele	1.) Abgleichung der Sing- und Sprechspannung, Erarbeitung von Übungsprogrammen und von Dialogen und Reziativen. Themen wie Artikulation, Phonetik, Atmung, Zentrierung, Impulsfähigkeit, Ausdruck und Gestaltung mit den sprecherischen Mitteln werden je nach Bedarf vertieft. 2.) Wahrnehmungsschulung der eigenen Körperlichkeit, Erlernen verschiedener Bewegungstechniken, Arbeiten am Raumbewusstsein, Verbesserung der Koordination, Kräftigung der Körpermitte und des gesamten Bewegungsapparates, Muskelaufbau, Arbeit an/mit der Wirbelsäule. Das hierdurch verbesserte/differenziertere Körperbewusstsein dient als Basis für das gesangliche Tun.		
Leistungsnachweis	1.) Adäquat zur Singstimme gilt es, die Sprechstimme hinsichtlich Kraft, Sitz und Belastbarkeit zu sichern und auszubauen und hierbei den ganzen Körper als Instrument für den Sprechvorgang zu begreifen und zu nutzen 2.) Wahrnehmungsschulung der eigenen Körperlichkeit und Raumbewusstsein. 1.) Prüfung nach 2 Semestern: ca.15 Minuten. Inhalt der Prüfung: Überprüfung einer kompetenten Kommunikation in deutscher Sprache anhand gesprochener und gesungener Literatur. (Literarische Texte aus den Gattungen Dramatik/Epik/Lyrik - sowie gesungene Literatur wie Rezitativ oder Lied). 2.) Künstlerische Präsentation		
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung		
Koordination	Fachgruppensprecher/in Gesang		
Empfohlene Basisliteratur	n.V.		
1.2.2 Modul Körper und Stimme 2			
Modulbezeichnung /-code	Modul Körper und Stimme 2		KSt-2-Gs-MM
ECTS-Punkte	8		
SWS gesamt	3,5 pro Semester		
Studiensemester	3 und 4		
Dauer / Art des Moduls	2 Semester/ Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots	jährlich		

Lehrveranstaltungen (Art)					
	1.) Bewegung	52,5	Nachbereitung (h)	67,5	Credits (ECTS)
	2.) Bühnengestaltung	70		50	4
Inhalte	1.) Vertiefung und Erweiterung der Bewegungstechniken und des Raumbewusstseins in Auseinandersetzung mit dem Partner / der Gruppe als Voraussetzung für jegliche Interaktion und das darstellerische Tun. 2.) Darstellerische Umsetzung von gesprochenen Dialogen, Rezitativen, Arien und Ensembles. Beziehung von Wort und Musik in Ausdruck und Interpretation. Wahrnehmung und Umgang mit dem Raum. Präsenz / Spannung aufbauen ohne selber zu verspannen. Natürlichkeit im Ausdruck und in der Bewegung. Finden und entwickeln einer Rolle / Figur und ihrer Emotionalität. Dramaturgischer Bogen einer Szene oder eines Liedes. Geschichten erzählen. Umgang mit dem Publikum. Unterscheidung von Authentizität und Privatheit auf der Bühne.				
Qualifikationsziele	1.) Bewusstes Umgehen mit unterschiedlichen Spannungen und mit der eigenen Körperlichkeit, mit Innen und Außenräumen. 2.) Die eigene künstlerische Persönlichkeit erkennen und entwickeln.				
Leistungsnachweis	1.) Künstlerische Präsentation 2.) Künstlerische Präsentation				
Teilnahmevoraussetzungen	bestandenes Modul Körper und Stimme 1				
Koordination	Fachgruppensprecher/in Gesang				
Empfohlene Basisliteratur	n. V.				
1.3 Musikwissenschaftliches Modul 1					
Modulbezeichnung /-code	Musikwissenschaftliches Modul 1				Mw-1-Gs-MM
ECTS-Punkte	8				
SWS gesamt	pro Semester 4				
Studiensemester	1 und 2				
Dauer / Art des Moduls	2 Semester/ Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	jährlich				
Lehrveranstaltungen (Art)					
	1.) Geschichte des Oratoriums (S)	70	Nachbereitung (h)	50	Credits (ECTS)
	2.) Repertoirekunde Lied (S)	70		50	4
Inhalte	1.) Der musikwissenschaftliche Projektbereich befasst sich mit verschiedenen Formen solistischer Vokalmusik (außer Oper und Lied), darunter insbesondere die kirchenmusikalischen Gattungen Oratorium, Passion, Messe, Requiem und Kantate. Diese werden im historischen Kontext untersucht und hinsichtlich ihrer Aufführungspraxis erörtert. Das Angebot wechselt semesterweise und setzt jeweils einen anderen thematischen Schwerpunkt. 2.) Der musikwissenschaftliche Projektbereich bezieht sich auf die historische Entwicklung des Liedrepertoires sowie seines kulturellen Kontextes. Außerdem werden Recherchen und Analysen zum Urtext an ausgewählten Schlüsselwerken der Liedliteratur durchgeführt.				
Qualifikationsziele	1.) Überblick über oratorische Gattungen, ihrer historische Stellung und Entwicklung; Kenntnis repräsentativer Werke, ihrer Überlieferung und Aufführungspraxis. 2.) Sich einen Überblick verschaffen über den neuesten Stand der kulturwissenschaftlichen Forschung in Bezug auf den musiksoziologischen Kontext der Repertoireentwicklung				
Leistungsnachweis	1.) Regelmäßige mündliche Mitarbeit und ein mündliches Referat. pro Semester 2 CP; eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 30.000 Zeichen incl. Leerzeichen) 2.) 1. Urtext: Analyse von Problemen textkritischer Notenausgaben (Klausur oder Hausarbeit) 2. Literaturkunde: Geschichte des Kunstlieds (Referat).				
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung				
Koordination	Fachgruppensprecher/in Musikwissenschaft / Gesang				
Empfohlene Basisliteratur	n. V.				

1.4 Musikwissenschaftliches Modul 2		Mw-2-Gs-MM
Modulbezeichnung /-code	Musikwissenschaftliches Modul 2	
ECTS-Punkte	3	
SWS gesamt	1,5	
Studiensemester	3	
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots	semesterweise	
Lehrveranstaltungen (Art)	Präsenzzeit (h)	Vor- / Nachbereitung (h)
	52,5	37,5
	Schreiben über Musik	Credits (ECTS)
		3
Inhalte	<p>Wo Worte enden, beginnt die Musik – anhand praktischer Übungen und theoretischer Reflexionen werden Formen und Möglichkeiten der Musikvermittlung durch Texte für CD-Booklets, Konzertprogramme, Homepages, Moderationen etc. erarbeitet. Kann man zeitgenössische Musik in Worte übersetzen und für ein Publikum „aufschließen“? Welche historischen Kontexte erweitern das Verständnis für ein Musikstück und wie kann man durch einen Text Interesse dafür wecken? Im Zentrum steht auch die Sensibilisierung für Sprachkategorien, derer man sich oft unreflektiert bedient, um Musik zu beschreiben wie z.B. die musikalische Fachsprache, Metaphern, ästhetische Einordnungen, etc.</p> <p>1.) Erarbeitung des musikhistorischen Kontextes von Musikwerken. 2.) Literatur- und Quellenrecherche, Internetrecherche. 3.) Erprobung und Training von Schreibkompetenzen auf verschiedenen Ebenen, wie z.B. musikwissenschaftlichem, musikvermittelndem, journalistischem oder auch literarischem Schreiben. 4.) Erweiterung der Lesekompetenzen, Exzerpieren-Techniken, Textanalyse. 5.) Einübung von Vorlesefähigkeiten.</p>	
Qualifikationsziele	<p>Referat und/oder schriftliche Hausarbeit. Bestandenes Musikwissenschaftliches Modul 1, gute Deutschkenntnisse Fachgruppensprecher/in Musikwissenschaft/Gesang n. V.</p>	
Leistungsnachweis		
Teilnahmevoraussetzungen		
Koordination		
Empfohlene Basisliteratur		
1.5 Wahlmodul	Dr-W	
Modulbezeichnung /-code	Wahlmodul	
ECTS-Punkte	10	
SWS gesamt	pro Semester durchschnittlich 3	
Studiensemester	1 bis 3	
Dauer / Art des Moduls	2 Semester/ Wahlmodul	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Lehrveranstaltungen (Art)	Präsenzzeit (h)	Vor- / Nachbereitung (h)
		Credits (ECTS)
		10
Inhalte	<p>Je nach Art der Veranstaltung</p>	
Qualifikationsziele	<p>Ausweitung und Spezialisierungen von praktischen und theoretisch-reflexiven Kenntnissen, die auch über das eigene Fach hinaus gehen. Workshops oder Seminare mit entsprechenden Studienleistungen; künstlerische Präsentation</p>	
Leistungsnachweis		

Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung																		
Koordination	Fachgruppensprecher/in Gesang																		
Empfohlene Basisliteratur	n.V.																		
1.6 Abschlussmodul																			
Modulbezeichnung /-code	Abschlussmodul		A-Gs-MM																
ECTS-Punkte	26																		
SWS gesamt	-																		
Studiensemester	4																		
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul																		
Häufigkeit des Angebots	jährlich																		
Lehrveranstaltungen (Art)	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Präsenzzeit (h)</th> <th>Vor- / Nachbereitung (h)</th> <th>Credits (ECTS)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.) Master Abschlussprojekt: Öffentliches Konzert</td> <td>-</td> <td>450</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>2.) Kolloquium</td> <td>-</td> <td>150</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>3.) Schriftliche Arbeit</td> <td>-</td> <td>90</td> <td>3</td> </tr> </tbody> </table>				Präsenzzeit (h)	Vor- / Nachbereitung (h)	Credits (ECTS)	1.) Master Abschlussprojekt: Öffentliches Konzert	-	450	15	2.) Kolloquium	-	150	5	3.) Schriftliche Arbeit	-	90	3
	Präsenzzeit (h)	Vor- / Nachbereitung (h)	Credits (ECTS)																
1.) Master Abschlussprojekt: Öffentliches Konzert	-	450	15																
2.) Kolloquium	-	150	5																
3.) Schriftliche Arbeit	-	90	3																
Inhalte	<p>1.)Vortragsdauer: 40 Minuten, das Repertoire kann frei gewählt werden. Es dürfen Stücke der vorigen Prüfung nur zu maximal 25 % wiederholt werden (nicht vom Kolloquium)</p> <p>2.) Dauer: 40 Minuten, darin sollen vertreten sein: Mindestens 15 Minuten Historische Aufführungspraxis, mindestens 1 Arie mit Rezitativ Mindestens 10 Minuten zeitgenössische Musik Mindestens 10 Minuten Liedgestaltung (kann sich überschneiden mit Historischer Aufführungspraxis und/oder Zeitgenössische Musik. In Konzert und Kolloquium müssen mindestens 4 Sprachen gesungen werden, davon pflichtweise deutsch, englisch, französisch und italienisch. Repertoire aus 1.) darf nicht wiederholt werden, maximal 25% aus dem Repertoire der vorigen Prüfungen sind erlaubt.</p> <p>3.) Programmtext zu Teil 1 bzw. Teil 2 der Prüfung oder ein Essay. Der Text muss 10-15 Seiten umfassen (exklusive Bildmaterial, Faksimiles, Übersetzungen etc).</p>																		
Qualifikationsziele	<p>1.) und 2.): Sängertische technische Stabilität, breite Repertoirekenntnis, sicherer Umgang mit unterschiedlichen Stilrichtungen und Sprachen, Sicherheit in der Präsentation des Programms.</p> <p>3.) Fähigkeit zur theoretischen und sprachlichen Reflexion der Programmauswahl sowie Fähigkeit zur Reflexion der eigenen künstlerischen Haltung als Sänger.</p>																		
Leistungsnachweis	1.) bis 3.): Benotungen s. Prüfungsordnung																		
Teilnahmevoraussetzungen	Erwerb von 90 CP																		
Koordination	Fachgruppensprecher/in Gesang																		
Empfohlene Basisliteratur	n.V.																		

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung Richtlinie 2004/18/EG

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
 Postanschrift:
 Sachsenfeld 3–5, 20097 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen von Frau Klitzing,
 Zentrale Vergabestelle,
 Telefon: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 92,
 Telefax: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 88
 E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 Sonstige: siehe Anhang A.II
 Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 Sonstige: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Sonstige: Hochwasserschutz
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
 Lieferung von 2718 Betonfertigteilstufen
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 Lieferauftrag
 Kauf
 Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:
 Hamburg, Hochwasserschutzanlage Niederhafen, 1. Bauabschnitt zwischen Baumwall und Rundbunker.
 NUTS-Code: DE600

- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
 Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
 Im Rahmen des Bauprogramms zur Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen der Freien und Hansestadt Hamburg ist für die Maßnahme Hochwasserschutz Niederhafen die Lieferung von insgesamt 2374 Betonfertigteilstufen für den 1. Bauabschnitt erforderlich. Der erste Bauabschnitt erstreckt sich vom Baumwall bis zum Rundbunker. Zeitgleich ist die Lieferung von 344 Fertigstufen für die Treppe 10 der Maßnahme Hochwasserschutz Binnenhafen/Schaartor erforderlich. Die Maßnahme Binnenhafen schließt östlich an.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
 Hauptgegenstand: 44114200
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 Insgesamt werden 2718 Betonfertigteilstufen benötigt.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
 Laufzeit: 14 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
 Zahlungen im Rahmen der VOL/B und der Vergabeunterlagen.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).

	Kriterien	Gewichtung
III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein	1. Preis	60
III.2) Teilnahmebedingungen	2. Ästhetik	30
III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister	3. Technische Erläuterung	5
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:	4. Lieferfristen	5
Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit: Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.	IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion	
III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein	
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:	IV.3) Verwaltungsangaben	
Angabe des Jahresumsatzes der letzten 3 Geschäftsjahre, aufgeteilt nach Gesamtumsatz und Umsatz vergleichbarer Leistungen.	IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: OV-K5-343/12	
III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit	IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein	
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:	IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen:	
Angabe von 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen seit 2008.	Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:	
III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –	26. November 2012, 12.00 Uhr	
III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge	Kostenpflichtige Unterlagen: Ja	
III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:	Preis: 30,- Euro	
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –	Zahlungsbedingungen und -weise:	
III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:	Banküberweisung, Schecks oder Briefmarken werden nicht angenommen. Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-K5-343/12. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.	
Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –	Empfänger:	
ABSCHNITT IV: VERFAHREN	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt RB/ZVA, Konto-Nr. 375 202 205, BLZ 200 100 20, Geldinstitut Postbank Hamburg.	
IV.1) Verfahrensart	Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift A.II (Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen) schicken.	
IV.1.1) Verfahrensart: Offen	IBAN DE 50200100200375202205, BICPBNKDEFF200 (Ort: Hamburg)	
IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –	IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:	
IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –	4. Dezember 2012, 9.30 Uhr	
IV.2) Zuschlagskriterien	IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –	
IV.2.1) Zuschlagskriterien:	IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:	
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:	Folgende Amtssprache(n) der EU: DE	
	IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 28. Februar 2013	
	IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:	
	4. Dezember 2012, 9.30 Uhr	
	Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein	

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) **Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren**
Offizielle Bezeichnung:
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 23 - 20 20
- VI.4.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)**
Gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:** –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
4. Oktober 2012

ANHANG A**SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:** –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem):**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland
Zu Händen von: RB/ZVA, Zimmer E 228
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland
Zu Händen von: RB/ZVA, Zimmer E 231

Hamburg, den 4. Oktober 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 893

Auftragsbekanntmachung**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Einkaufs- und Ausschreibungsdienste
Zu Händen von: Frau Christa Trenkle
E-Mail: Christa.Trenkle@fb.Hamburg.de
Telefon: +49/040/4 28 23 - 13 54
Telefax: +49/040/4 28 23 - 13 64
Internet-Adresse:
<http://www.finanzbehoerde.hamburg.de>
Adresse des Beschafferprofils:
<http://www.ausschreibungen.hamburg.de>
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
Sonstige (siehe Anhang A.II)
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
Sonstige (siehe Anhang A.III)
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:**
Lieferung und betriebsfertige Aufstellung von Bürostühlen, Büroarbeits-tischen, Arbeitsplatz-containern, Schränken, Tischen und Standgarde-roben im Neubau der Behörde für Stadtentwick-lung und Umwelt (BSU) Hamburg-Wilhelms-burg.

- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 Lieferauftrag
 Kauf
 Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:
 Neubau der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), Neufelder Straße, 21109 Hamburg
 Hamburg
 NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
 Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
 Die Dienststellen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg (BSU) verteilen sich auf verschiedene Standorte in der Stadt Hamburg. Im Dezember 2010 begann der Neubau der BSU im Entwicklungsgebiet Wilhelmsburg als herausragendes Schlüsselprojekt, welches als beispielhaftes Projekt für nachhaltiges Bauen mit dem DGNB Gütesiegel in Gold zertifiziert werden soll. Durch den Neubau werden die zur BSU gehörigen Dienststellen zusammengefasst, wodurch rationellere Arbeitsabläufe sichergestellt werden. Insgesamt werden im Neubau Wilhelmsburg Arbeitsplätze für ca. 1200 Beschäftigte konzentriert. Dieser Lieferauftrag umfasst die Lieferung und Montage der für die geplanten Standardbüro-räume zu beschaffenden Möblierungsgegenstände und Sonderausstattungen nach den festgelegten Anforderungen und Qualitäten. Die Investitionskosten wurden mit ca. 1,6 Mio. Euro für die Büroausstattung beziffert. Weiterhin ist eine losweise Vergabe vorgesehen (Los 1: Besucherstühle und Besprechungstühle; Los 2: Büro-Arbeits-tisch und Rollcontainer; Los 3: Schränke, Besprechungstische, Garderobenständer etc.). Die Ausstattung der anderweitigen Raumnutzungen wird in separaten Verfahren betrieben.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
 Hauptgegenstand: 39130000
 Ergänzende Gegenstände: 39110000
 39120000
 39150000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Ja
 Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose.
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 Ausstattung/Möblierung für mehrere Standardbüro-raumtypen: Umfang ca. 1050 Büro-Arbeits-tische, ca. 1050 Besprechungstische, ca. 1800 Sideboards, ca. 1100 Rollcontainer, ca. 1000 Besucherstühle, ca. 550 Besprechungstühle, ca. 950 Garderobenschränke, ca. 800 Regale, ca. 150 Standardgero-ben.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
 Laufzeit: 5 Monate ab Auftragsvergabe
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
 Bietergemeinschaften sind zugelassen. Gesamtschuldnerisch haftende Bürgergemeinschaften mit Angabe des bevollmächtigten Vertreters, die sich zwingend aus einer Bürgergemeinschaft bildet.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 Um die Eignung des Bieters und ggf. des Unterauftragnehmers/der Unterauftragnehmer in Bezug auf seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit beurteilen zu können, muss mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes eingereicht werden: Referenzen über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre. Erklärung des Grundumsatzes der letzten drei Geschäftsjahre.
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Um die technische Leistungsfähigkeit des Bieters beurteilen zu können, muss mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes eingereicht werden: Darstellung des Unternehmens, Distributionsorganisationskonzept, Zertifikat Umweltmanagement ISO 14001 bzw. Vorlage vergleichbarer Bestätigungen vom Hersteller, Zertifikat Qualitätsmanagement EN ISO 9001 bzw. Vorlage vergleichbarer Bestätigungen vom Hersteller.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis	50 %
2. Qualität	50 %

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 2012000063

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 14. November 2012, 14.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 5,- Euro

Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort auch dann die Verdingungsunterlagen kostenfrei. Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die

Finanzbehörde Hamburg
Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100,
Postbank Hamburg
Kontonummer 391336-206, BLZ 200 100 20

(für ausländische Bewerber:
IBAN-Nummer: DE02 2001 0020 0391 3362 06,
BIC: PBNKDEFF)

unter der Projektnummer 2012000063 angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

14. November 2012, 14.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 31. März 2013

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein

VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
4. Oktober 2012

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind: –**
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind:**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100
Telefon: +49/040/4 28 23 - 13 80
Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02
E-Mail:
Finanzbehoerde.Poststelle@fb.hamburg.de
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu richten sind:**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100
Telefon: +49/040/4 28 23 - 13 80
Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02
E-Mail:
Finanzbehoerde.Poststelle@fb.hamburg.de
- IV) **Adresse des anderen öffentlichen Auftraggebers, in dessen Namen der öffentliche Auftraggeber beschafft: –**

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Lieferung und betriebsfertige Aufstellung von Bürostühlen, Büroarbeits-tischen, Arbeitsplatzcontainern, Schränken, Tischen und Standgarderoben im Neubau der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) Hamburg-Wilhelmsburg.

Los-Nr. 1

Bezeichnung: Besucher- und Besprechungsstühle

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Los Nr. 1 umfasst die Lieferung und Montage der Bestuhlung der Standardbüroräume bestehend aus Besucher- und Besprechungsstühlen
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 39130000
Ergänzende Gegenstände: 39110000
- 3) **Menge oder Umfang: –**
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –**
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen: –**

Los-Nr. 2

Bezeichnung: Schreibtisch/Rollcontainer

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Los Nr. 2 umfasst die Lieferung und Montage des höhenverstellbaren Schreibtisches für die Standardbüros mit einem dazu passenden Rollcontainer.
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 39130000
Ergänzende Gegenstände: 39121000
- 3) **Menge oder Umfang: –**
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –**
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen: –**

Los-Nr. 3

Bezeichnung: Schränke, Tische und Standgarderoben

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Los Nr. 3 umfasst das sonstige Mobiliar neben den Ausstattungsgegenständen aus den Losen 1 und 2 (z. B. Schränke, Besprechungstische, Garderobenständer etc.).
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 39130000
Ergänzende Gegenstände: 39120000
39110000
- 3) **Menge oder Umfang: –**
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –**
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen: –**

Hamburg, den 4. Oktober 2012

Die Finanzbehörde

894

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen Herrn Samuel Küppers
Telefax: +49/040/4 28 23 - 13 64
E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de
Internet-Adresse:
<http://www.hamburg.de/ausschreibungen>
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
Sonstige: siehe Anhang A.II

- | | |
|---|---|
| <p>Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
Sonstige: siehe Anhang A.III</p> <p>I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers
Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene</p> <p>I.3) Haupttätigkeit(en)
Allgemeine öffentliche Verwaltung</p> <p>I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein</p> | <p>II.2) Menge oder Umfang des Auftrags</p> <p>II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
1 120 000,- Euro inklusive beider Lose und jeweils aller Optionen auf Verlängerung.
Geschätzter Wert ohne MwSt: 1 120 000,- Euro.</p> <p>II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja
Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. März 2013 bis 28. Februar 2015 geschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2017, wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.
Voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf diese Optionen: 24 Monate</p> |
|---|---|

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- | | |
|---|---|
| <p>II.1) Beschreibung</p> <p>II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
Empfangs- und Führungsdienste im Hamburger Rathaus</p> <p>II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
Dienstleistungen
Dienstleistungskategorie Nr: 23
Auskunfts- und Schutzdienste, ohne Geldtransport
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg
NUTS-Code: DE600</p> <p>II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.</p> <p>II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung:
Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern.
Laufzeit der Rahmenvereinbarung: 2 Jahre
Geschätzter Gesamtauftragswert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung:
Geschätzter Wert ohne MwSt: 1 120 000,- Euro</p> <p>II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Durchführung von Empfangs- und Führungsdiensten im Hamburger Rathaus</p> <p>II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 79992000
Ergänzende Gegenstände: 63513000</p> <p>II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja</p> <p>II.1.8) Aufteilung in Lose: Ja
Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose</p> <p>II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein</p> | <p>II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja
Zahl der möglichen Verlängerungen: 2
Voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeaufträge bei verlängerbaren Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen: 24 Monate</p> <p>II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:
Laufzeit: 24 Monate ab Auftragsvergabe</p> |
|---|---|

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Um die Eignung des Bieters und ggf. des Unterauftragnehmers/der Unterauftragnehmer in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilen zu können, muss mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes eingereicht werden: Darstellung des Unternehmens.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Um die Eignung des Bieters und ggf. des Unterauftragnehmers/der Unterauftragnehmer in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilen zu können, muss mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes eingereicht werden: Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre inklusive Auftragsumfang, Auftraggeber, Auftragsjahr und Gesamtumsatz. Bei Bieter, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
152-0/30.10

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 6. Dezember 2012, 14.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 5,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.hamburg.gateway.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren. Dort werden Ihnen die Verdingungsunterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Ausschreibungsunterlagen können dort auch schriftlich gegen Vorabesendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg, Kontonummer 391 336 - 206, BLZ 200 100 20, IBAN DE02 2001 0020 03913 362 06 unter Angabe der Projektnummer 2012000039 abgefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

14. Dezember 2012, 14.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 28. Februar 2013

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote (§ 22 EG VOL/A).

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Postanschrift:

Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag

ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
4. Oktober 2012

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) **Adressen und Kontaktstellen, die weitere Auskünfte erteilen: –**

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind**

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Submissionsstelle, Raum 100,

Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02

E-Mail:

finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de

Internet-Adresse (URL):

<http://www.hamburg.de/ausschreibungen>

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Submissionsstelle, Raum 100,

Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02

E-Mail:

finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de

Internet-Adresse (URL):

<http://www.hamburg.de/ausschreibungen>

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Empfangs- und Führungsdienste im Hamburger Rathaus

Los-Nr. 1 Bezeichnung: Empfangsdienste im Hamburger Rathaus

1. **Kurze Beschreibung:**

Bereitstellung von Personal zur Erbringung von Dienstleistungen am Empfang im Hamburger Rathaus.

2. **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**

Hauptgegenstand: 79992000

Ergänzende Gegenstände: 63513000

3. **Menge oder Umfang: –**

4. **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –**

5. **Zusätzliche Angaben zu den Losen: –**

Los-Nr. 2 Bezeichnung: Führungsdienste im Hamburger Rathaus

1. **Kurze Beschreibung:**

Bereitstellung von Personal für Führungen im Hamburger Rathaus.

2. **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**

Hauptgegenstand: 79992000

Ergänzende Gegenstände: 63513000

3. **Menge oder Umfang: –**

4. **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –**

5. **Zusätzliche Angaben zu den Losen: –**

Hamburg, den 4. Oktober 2012

Die Finanzbehörde

895

Öffentliche Ausschreibung der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Freihändige Vergabe nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Altona, Prüf- und Servicestelle für Vergaben, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg, E-Mail: Vergabestelle@altona-hamburg.de, schreibt im Wege der Freihändigen Vergabe nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb die **Architektenleistungen für die baufachliche Beratung und Prüfung von Zuwendungsmaßnahmen im Zuwendungsbau** aus.

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge:
6. November 2012, 14.00 Uhr.

Vergabenummer: A/RA41/130/2012

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zu den Teilnahmebedingungen sind der Internetseite www.hamburg.de/politik-verwaltung/ausschreibungen zu entnehmen.

Hamburg, den 10. Oktober 2012

**Das Bezirksamt Altona
– Dezernat Steuerung und Service –**

896